HANSESTADT wismar STADTANZEIGER
Amtliches Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar ▪ 08/06 ▪ 15. Jahrgang ▪ 13.05.2006

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Hansestadt Wismar „Umwandlung einer Sonderbaufläche in ein Industrie- und Gewerbegebiet"**

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Nordosten: durch den ehemaligen Truppenübungsplatz bzw. die nordöstliche Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 3717/6, die südliche Teilfläche (Keil) des Flurstückes Nr. 3720/4, durch das Flurstück Nr. 3720/1 und eine südwestliche Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 3720/7

im Nordwesten: durch den ehemaligen Truppenübungsplatz bzw. die nordwestliche Grundstücksgrenze der Flurstücke Nr. 3717/6, 3717/7 und 3717/8

im Südwesten: durch die Tonnenhofstraße (Flurstück Nr. 3717/4)

im Süden: durch die Tonnenhofstraße (eine südliche Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 3717/6, die Flurstücken Nr. 3713/1, 3708/6, eine südliche Teilfläche aus dem Flurstück 3711/2 und das Flurstück 3708/5)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

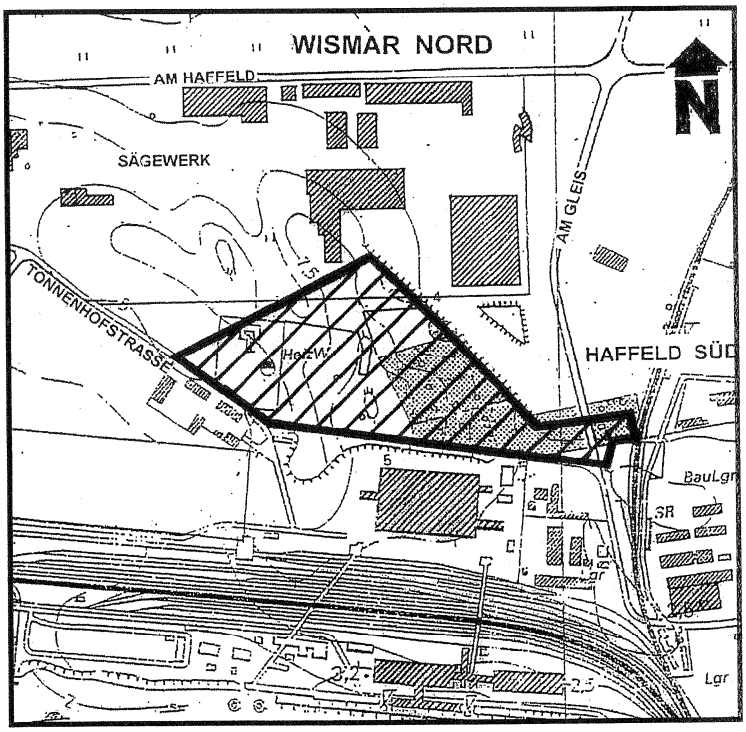

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 30. September 1999 gefasste Abschließende Beschluss gemäß § 6 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Umwandlung einer Sonderbaufläche in ein Industrie- und Gewerbegebiet", bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 12. Januar 2006, Aktenzeichen VIII 230 c – 515.111 – 130.06.000 (26. Änd.) gemäß § 6 Abs. 2 BauGB genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wirksam.
Jedermann kann die genehmigte 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazu gehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
– Bauamt, Abteilung Planung –